

dieses Gesetzes sollen keine Canones von Gewerben mehr erhoben werden, die nur wegen Betreibung des Gewerbes, nicht wegen eines besondern Vorzugs, eines Realrechtes, Verbiethungsrechtes und dergleichen Vorrechten, die besondern Titel haben. Hier würde aber eine solche Conzessionsabgabe nur für Betreibung des Gewerbes zu entrichten sein und daher mit der Bestimmung jenes Gesetzes collidiren. Mit der Publication des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes sind nicht nur bereits alle bisher bestandenen Canones und Conzessionsabgaben, welche nach ihrer Beschaffenheit bloß als Entrichtung für Betreibung des Gewerbes anzusehen sind, aufgehoben worden, sondern es ist auch die Verfügung getroffen worden, daß nicht neue Canones der Art aufgelegt werden dürfen. Ich glaube dies der hohen Kammer zur Erwägung anheim geben zu müssen, wenn vorher der geehrte Referent eine Erklärung darüber gegeben haben würde, unter welche Kategorie von Conzessionsgeldern das von der Deputation vorgeschlagene zu rechnen sein solle.

Referent v. Carlowitz: Mir für meine Person ist dies gleichgültig; ich glaube auch, daß die andern Mitglieder der Deputation der gleichen Ansicht sein werden. Die Hauptsache ist, daß der Zweck erreicht werde, und dieser besteht darin, daß die Conzessionsertheilung an erschwerende Bedingungen geknüpft werde. Ob die Staatsregierung dies durch diese oder jene Abgabenart erreiche, das ist zunächst ihre Sache und gehört der Ausführung an, in die die Deputation nicht eingehen mochte.

Prinz Johann: In der Deputation ist diese doppelte Art des Conzessionsgeldes zur Sprache gekommen, ob es durch ein Bezeigungsquantum oder durch einen Canon geschehen soll; man glaubte aber, das sei Sache des Details; man glaubte übrigens auch, die Brauerei würde auch künftig eine Realgerechtigkeit bleiben, und also scheint nach der Aeußerung des Königl. Commissair Nichts entgegenzustehen, daß auch künftig Canones erhoben werden.

Präsident: Es ist zu der 12. Frage ein Amendement vom Secr. Harz gestellt worden, welches lautet: „Man möge eine Bestimmung des Inhalts in das Gesetz aufnehmen, daß neue Conzessionen zur Betreibung des Braugewerbes nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse ertheilt werden möchten, und auch dann nur, wenn vorher Diejenigen gehört worden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren.“

Secr. Harz: Es ist von der Deputation im Laufe ihres Berichtes herausgehoben worden, daß die Beschränkung, welche sie hinsichtlich der Conzessionsertheilung wünscht, weiter gehe, und bedeutend weiter, als sich solche die Regierung nach den Motiven selbst auflegen will. Die Deputation sagt in ihrem Berichte, sie sei der Ansicht, daß Conzessionen nicht ohne dringendes Bedürfnis ertheilt werden sollten in den Motiven aber findet sich der Satz, daß wenigstens für jetzt nur bei dringendem Bedürfnis Conzessionen ertheilt werden sollen. Die Deputation scheint bei dem zuerst angeführten, in dem Deputa-

tions-Berichte herausgehobenen Satze auch stehen bleiben zu wollen, wenigstens hat sich im Laufe der heutigen Debatte Referent darauf bezogen, daß die Deputation weiter gehe, als die Motiven. Nach der Fassung der 12. Frage scheint aber das nicht der Fall zu sein, denn nicht auf den in dem Deputations-Berichte gebrauchten Ausdruck, sondern auf die in den Motiven angegebene minder beschränkende Bestimmung ist in der Frage selbst Bezug genommen, und diese Fassung ist es, welche mich gegen die Frage bedenklich gemacht hat. Ich glaube den Sinn der Deputation am besten zu treffen, wenn man das, was sie im Berichte selbst sagt, in bestimmte Worte faßt, und es würde dann die Frage so heißen können: „Soll eine neue Conzession zu Betreibung des Braugewerbes nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnisse ertheilt werden, und auch dann nur, wenn vorher Diejenigen gehört worden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren?“ Ich habe „nachgewiesen“ hineingesetzt, da es sich wohl von selbst versteht, daß, wenn ein Bedürfnis behauptet wird, auch untersucht und nachgewiesen werden müsse, ob es wirklich vorhanden sei. Das Zweite, was ich meiner Fassung beifügte, scheint mir noch unbedenklicher. Ich habe nämlich geglaubt, es sei angemessen, daß die Regierung, bevor sie eine Conzession ertheilt, den, der dabei vorzüglich theilhaftig ist, vor allen Dingen höre; sie ist an das, was er einwendet, nicht gebunden, aber daß sie seine Bemerkungen gegen das, was der Bittsteller anbringt, höre, scheint mir in der Billigkeit zu liegen. Deshalb habe ich hinzugesetzt, daß nur dann die Conzession ertheilt werden solle, wenn vorher die gehört wurden, welche früher zur Ausübung des Bierzwangs an dem betreffenden Orte berechtigt waren. Wie bald könnte es geschehen, daß Schankstättenbesitzer in der Nähe der Städte oder auch außerhalb derselben auf die Idee kämen, nicht nur ihr Bier selbst zu brauen, sondern es auch weiter an Andere abzulassen. Da müssen doch die, welche zunächst Interesse dabei haben, Gelegenheit finden, sagen zu können, inwieweit die ihnen muthmaßlich gemachte Beschuldigung, daß ihr Produkt zu theuer oder ungenießbar sei, wahr sei. Indem ich den ersten Theil meines Antrags stelle, glaube ich im Sinne der Deputation, und was den zweiten Theil betrifft, mindestens nicht wider den Sinn der Deputation gehandelt zu haben.

Präsident: Die Kammer hat das Amendement angenommen, und ich habe zuvörderst zu fragen, ob sie dasselbe unterstützt? Dieses findet zahlreich statt.

Referent v. Carlowitz: Ich habe das Amendement unterstützt und habe allerdings zu bestätigen, daß der 1. Theil mit dem Vorschlage der Deputation zusammenfällt. Was den 2. betrifft, so dürfte meiner individuellen Ansicht nach dieser sich von selbst verstehen. Indessen um jeden Zweifel zu beseitigen, bin ich geneigt, dem Amendement beizutreten; ich könnte es sogar der Kammer empfehlen, zwar nicht als Referent, aber als Mitglied der Kammer.

Staatsminister Mostik und Sändendorf: Da es